

# ISOR aktuell

Mitteilungsblatt  
der Initiativegemeinschaft  
zum Schutz der sozialen Rechte  
ehemaliger Angehöriger  
bewaffneter Organe und  
der Zollverwaltung der DDR e.V.

Nr. 5/99 ★ Infopreis: 0,00 DM ★ Spenden willkommen ★ Mai 1999

## Weitere Etappe erfolgreich beendet von Horst Parton, Vorsitzender der ISOR e.V.

Mit der Urteilsverkündung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts am 28. April 1999 zum Komplex des RÜG haben die Mitglieder unserer Initiativegemeinschaft seit 1991 erfolgreich eine weitere Etappe im Kampf um soziale Gerechtigkeit zurückgelegt. Das ermuntert, das Ziel der restlosen Beseitigung noch bestehenden politischen Rentenstrafrechts energisch anzugehen. Das ist jetzt vorrangig eine politische Aufgabe.

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Kern zu beurteilen, ob es verfassungsrechtlich zulässig ist, den sozialversicherungsrechtlichen Generationenvertrag mit politischen Risiken zu belasten, ob und in welchem Umfang der Grundsatz der politisch-moralischen Wertneutralität des Sozialrechts von Verfassungen wegen gilt, ob versorgungsrechtliche Ansprüche und Anwartschaften, wenn sie auf eigener Leistung beruhen, völlig beseitigt werden dürfen.

Die Richter des Bundesverfassungsgerichts haben deutlich gemacht:

**„Die Altersversorgung steht unter dem Schutz des Grundgesetzes und keine Regierung darf sich daran beliebig zu schaffen machen, ganz gleich, welche legitimen politischen Gründe auch dafür sprechen.“**

Insofern leisteten die Richter des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts einen wichtigen Beitrag auf dem Wege zum Rechtsfrieden.

Der Vorstand von ISOR e. V. hat am 30. 04. 1999 eine erste Wertung der Urteile des Bundesverfassungsgerichts vorgenommen. Wir sind der Beseitigung des Rentenstrafrechts einen wesentlichen Schritt näher gekommen und haben bei der Verwirklichung unserer Satzung einen wichtigen Teilerfolg erreicht. Zu diesem Ergebnis hat ISOR e. V. in solidarischer Verbundenheit mit Verbänden und Vereinen und betroffenen Persönlichkeiten einen wesentlichen Beitrag geleistet. Andererseits gibt es für uns keinen Grund, in unseren juristischen und besonders politischen Aktivitäten nachzulassen.

Trotz Milderung sind nach den Urteilen von Karlsruhe die Ungleichbehandlung und die politische Diskriminierung besonders ehemaliger Angehöriger des Sonderversorgungssy-

stems des MfS/AFNS nicht vollständig beseitigt.

**Der Vorstand erklärt, daß wir unsere Aktivitäten in Solidarität mit den Betroffenen so lange fortsetzen, bis die Ungleichbehandlung restlos beseitigt ist.**

Dazu wurden durch den Vorstand Beschlüsse gefaßt, so u.a. wird der Vorstand die sich aus den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts ergebenden Schlußfolgerungen, Konsequenzen und Aufgaben am 07. Mai und 03. Juli 1999 mit dem Beirat beraten und in den Monaten Mai/Juni 1999 Schulungen der TIG-Vorstände und der Arbeitsgruppen Recht auf Landesebene durchführen.

Auf der Grundlage der Satzung von ISOR e.V. findet am 24. Juli 1999 in Berlin eine außerordentliche Vertreterversammlung statt.

Der Vorstand wird sich erneut mit Briefen an die SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie die Fraktionen der Regierungskoalition wenden und die von ihnen abgegebenen Versprechungen zur Beseitigung des Rentenstrafrechts einfordern. Gleichzeitig bieten wir unsere Mitarbeit bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens an. Dazu wurde die Bildung einer Arbeitsgruppe von Sachverständigen beschlossen.

**Das Vorhaben des Vorstandes sollte unterstützt werden durch Briefe der Mitglieder an Politiker und Abgeordnete, in denen besonders die persönlichen Belange dargestellt werden.**

In den Monaten Mai/Juni 1999 strebt der Vorstand gemeinsame Beratungen mit der GBM, dem BRH sowie dem Landesverband Ost/Ehemalige im DBwV an, um Möglichkeiten des gemeinsamen Vorgehens gegen die noch bestehende Ungleichbehandlung nach den Urteilen des BVerfG zu beraten.

Die jahrelangen Aktivitäten, die Anhörung und die Urteilsbegründung durch das Bundesverfassungsgericht haben die Richtigkeit der juristischen und politischen Linie unseres Kampfes bestätigt.

Dennoch müssen wir kritisch prüfen, was wir besser machen können. Kein Hinweis und

Fortsetzung auf Seite 2



Frans Masereel „Bilder gegen den Krieg“

## Erklärung

**des Vorstandes der Initiativegemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR (ISOR e.V.).**

Die Mitglieder von ISOR e.V. verfolgen tief beunruhigt und mit Sorge die anhaltende Eskalation bewaffneter Gewalt der Streitkräfte der NATO gegen die Bundesrepublik Jugoslawien. Bomben schaffen keinen Frieden im Kosovo-Konflikt, sie vergrößern das Elend der Bevölkerung der gesamten Region und bergen die Gefahr globaler Katastrophen in sich. Ihr Einsatz ist weder durch die menschenrechtsverachtende Politik ethnischer Säuberungen, noch für oder gegen das Treiben separatistischer Kräfte gerechtfertigt.

Die Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für eine Beteiligung an der militärischen Intervention hat die Hoffnung unserer Mitglieder auf eine Politik im Sinne stabilen Friedens und sozialer Sicherheit schwer beschädigt.

Im Namen der Humanität und der Menschenrechte fordern wir

- unverzügliche Einstellung aller Bombardements und bewaffneter Aktivitäten
- Fortsetzung des Friedensprozesses unter Verantwortung der Vereinten Nationen und des Sicherheitsrates.

Wir erwarten von der Regierung der Bundesrepublik, daß sie sich verantwortungsbewußt für eine friedliche und faire Lösung des Kosovo-Konflikts einsetzt, ihre Beteiligung an dem Einsatz militärischer Kräfte der NATO in der Bundesrepublik Jugoslawien sofort beendet und auf den Weg einer friedlichen Lösung zurückkehrt.

Diese Erklärung erhielten: Bundeskanzler Schröder, Bundesminister Fischer und Bundesminister Scharping. Eine Pressemitteilung erging an ddpADN, dpa und „Neues Deutschland“.

**Fortsetzung von Seite 1**

kein Vorschlag sollte dabei unbeachtet bleiben. Das ist wichtig für das weitere Vorgehen von ISOR e.V. im Kampf um die restlose Beseitigung noch bestehender politischer Rentenstrafe und der Versorgungsbenachteiligung, ist wichtig für die Verstärkung der Solidarität mit noch Betroffenen. Die inhaltliche Ausgestaltung dessen muß der Hauptgegenstand der Arbeit der Vorstände der TIG sein.

Im Namen des Vorstandes und des Beirates von ISOR e.V. bedanke ich mich bei allen Mitgliedern unseres Vereins, besonders bei denen, die mit großer Bereitschaft um soziale Rechte gekämpft haben. Die ca. 8.700 Klagen vor den Sozialgerichten und ca. 16.000 Widerspruchsverfahren von Mitgliedern unseres Vereins bei den Versorgungs- und Versicherungsträgern waren ein wichtiger Beitrag zum Teilergebnis in Karlsruhe.

**Zitat des Monats:**

*Geduld ist bitter,  
aber sie trägt  
süße Früchte.*

Jean-Jaques Rousseau

Der Dank gilt ebenso den Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates, den Mitgliedern der Arbeitsgruppen, den Mitarbeitern der Geschäftsstelle von ISOR und des Anwaltsbüros, den TIG-Vorständen und besonders unseren Anwälten Prof. Dr. Azzola, B. Bleiberg, M. Schippert, Dr. Rothe.

Ein besonderer Dank an Prof. Dr. Edelmann

und Prof. Dr. Hellmann für ihre Arbeit als Sachverständige unserer Initiativgemeinschaft.

Sie alle haben einen wertvollen Beitrag zu dem wichtigen Teilergebnis von Karlsruhe geleistet. Es ist sehr bedauerlich, daß ca. 3.000 Mitglieder unseres Vereins das nicht mehr erleben konnten.

*Die Urteile von Karlsruhe schaffen mehr Gerechtigkeit und ermöglichen, dies durch die Gesetzgebung weiterzuführen.*

*Unser Ziel bleibt: Weg mit jeglichem politischem Rentenstrafrecht, mit jeglicher politischer Diskriminierung.*

*Das Wichtigste zur Erreichung dieses Zieles ist und bleibt unser Zusammenhalt, unsere aktive Solidarität.*

*Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vermittelt uns eine wichtige Lehre: „Kämpfen um sein Recht und weiter dran bleiben lohnt sich.“*

## Für eine der Beitragsleistung entsprechende Rente weiterkämpfen!

von Prof. Dr. Axel Azzola

Die Urteile des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 28.04.1999 zu Fragen der Vorschriften des AAÜG bleiben zwar hinter den Erwartungen vieler Betroffener zurück; sie unterscheiden sich gleichwohl sowohl inhaltlich wie sprachlich grundlegend vom Niveau der parlamentarischen Auseinandersetzung, die im Rahmen der Gesetzgebung geführt wurde, als auch von dem juristischen Niveau einer Vielzahl sozialgerichtlicher Entscheidungen, deren Verfassungswidrigkeit nunmehr feststeht. Wenn eine Richterschaft nahezu einmütig über Jahre hinweg in Tausenden Entscheidungen Grundrechte von Klägern verletzt, obwohl diesen Richtern eine bessere Einsicht möglich war, dann besteht für diesen Personenkreis Anlaß, sich selbst in Frage zu stellen.

Ohne auf die Einzelheiten der Urteile einzugehen, möchte ich folgende Gesichtspunkte hervorheben:

1. Auch die in der DDR erworbenen sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften unterfallen dem Eigentumsschutz des Grundgesetzes und konnten auch vom Einigungsvertrag nicht in beliebiger Weise beseitigt werden.
2. Die Zahlbetragsgarantien des Einigungsvertrages schützen von Verfassung wegen nicht nur den Nominalwert eines Leistungsanspruchs, sondern darüber hinaus im Kern auch dessen Realwert.
3. Auch relativ hohe in der DDR erzielte Einkommen können, auch wenn sie in

„staatsnahen“ Funktionen erzielt wurden, nicht ohne weiteres als „überhöht“, d.h. durch Arbeit und Leistung nicht gerechtfertigt, angesehen werden.

4. Die existenzsichernde Funktion der gesetzlichen Altersversicherung verbietet leistungsrechtliche Bewertungen, die Menschen auch nach einem erfüllten Arbeitsleben in die Nähe des sozialhilferechtlichen Existenzminimums drücken.

Auf diesem vierten Grundsatz fußt maßgeblich das die Angehörigen des Sonderversorgungssystems MfS betreffende Urteil in der Folge, daß pauschale leistungsrechtliche Kürzungen das jeweilige Durchschnittseinkommen nicht unterschreiten dürfen.

Dieser Grundsatz ist gewiß bedeutsam; gleichwohl gewährleistet er nicht für alle Betroffenen das sozialversicherungsrechtliche Leistungsäquivalent für die im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung entrichteten Beiträge.

Dieser Mangel mag für eine Übergangszeit hinnehmbar sein, auf Dauer kann solch eine Durchbrechung eines tragenden Prinzips der gesetzlichen Rentenversicherung weder verfassungsrechtlich noch politisch akzeptiert werden.

Deshalb sollte die jetzt anstehende Auseinandersetzung in erster Linie das Ziel verfolgen, den Grundsatz der Unantastbarkeit des sozialversicherungsrechtlichen Leistungsäquivalents umfassend zur Geltung zu bringen.

## Wieder in Karlsruhe Stimmung und Gedanken zur Urteilsverkündung

28. April 1999, kurz vor 10.00 Uhr:

*Wieder sitzen wir in Karlsruhe. Dieselben Personen wie am 21. Juli vorigen Jahres, dem Tag der achtstündigen spannungsgeladenen Verhandlung: In Ehren ergraute Männer und Frauen. Ganz so, wie es „die tageszeitung“ seinerzeit schrieb: „Weiße Haare und graue Anzüge prägten das Bild im großen Saal des Bundesverfassungsgerichts.“*

*Im Gerichtssaal Prof. Dr. Axel Azzola, diesmal als Regierungsvertreter des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Höchst bemerkenswert finde ich in diesem Zusammenhang, daß die anderen ostdeutschen Länder allesamt durch Abwesenheit glänzen. In der ersten Reihe die Rechtsanwälte Benno Bleiberg und Mark Schippert sowie unsere offiziellen Vertreter Prof. Dr. Wolfgang Edelmann und Prof. Dr. Willi Hellmann. Auch wir Prozeßbeobachter des ISOR-Vorstandes sitzen unter den Gästen: Astrid Karger, Horst Parton, Prof. Dr. Rolf Gruner, Dr. Rainer Rothe und der Autor dieses Beitrages.*

*Uns gehen die verschiedensten Gedanken durch den Kopf – aber ganz andere als vor neun Monaten. Wir sind uns sicher, daß unser Kampf; der lange und dornenreiche Weg nach Karlsruhe, nicht umsonst war. Uns ist klar, daß das AAÜG wegen seiner politischen Instrumentalisierung als Strafrecht auf tönernen Füßen steht und in vielen seiner gesetzlichen Festlegungen verändert werden wird.*

Punkt 10.00 Uhr.

*Der Erste Senat unter Vorsitz von Prof. Dr. Grimm verkündet die vier Urteile. Anderthalb*

*Fortsetzung auf Seite 3*

## Fortsetzung von Seite 2

Stunden lang hören wir die Entscheidungen. Worte wie „mit dem Gleichheitsgebot und der Eigentumsgarantie unvereinbar und nichtig“. Wir hören von Verfassungswidrigkeit, Verletzungen und Verstößen gegen die Artikel 3 und 14 GG.

Leider müssen wir aber auch zur Kenntnis nehmen, daß sich hinsichtlich der grundsätzlichen Berechtigung des Gesetzgebers, für Angehörige des MfS/AfNS eine Sonderregelung zu treffen, keine verfassungsrechtlichen Bedenken ergeben. Das drückt natürlich unseren Stimmungspegel, obwohl uns eigentlich klar war, daß mit einer solchen Entscheidung gerechnet werden mußte.

So treffen wir uns mit gemischten Gefühlen nach Schluß der Sitzung in einem Nebenraum des Gerichts. Auch andere Prozeßteilnehmer nehmen die Gelegenheit, Fragen zu stellen,

abzuwägen und zu diskutieren. Viele suchen das Gespräch mit Prof. Dr. Azzola, beglückwünschen ihn und danken ihm. Seine ersten Worte aber gelten der ISOR. „Deren disziplinierter Kampf war ausschlaggebend dafür, daß die Verhandlungen am Bundesverfassungsgericht überhaupt erst möglich wurden und der erzielte Erfolg eintreten konnte“, sagte er. Das bekräftigt auch Frau Dr. Runft, ehemalige Richterin am Sozialgericht Gotha, auf eindrucksvolle Weise. Sie hebt hervor, daß ISOR und die GBM durch ihre Sachkunde und Sachlichkeit die Gerichte zunehmend von der Gerechtigkeit ihres Kampfes überzeugen konnten und die Gerichte damit ihre anfängliche Abneigung gegen uns ablegten. Damit gewannen auch beide Organisationen an Akzeptanz. Zugegeben, das hören wir gern und das hilft uns auch, das Stimmungsbarometer wieder auszubalancieren.

Wenig später, während des Mittagessens mit

Prof. Dr. Azzola und unseren Anwälten, gehen wir bereits zur Tagesordnung über – uns der festen Hilfe und Solidarität der Juristen sicher.

Heute, zwei Tage nach der Urteilsverkündung und einer ersten Auswertung im Vorstand, bekräftige ich, daß es zum Trübsal blasen keinen Grund gibt. Vielmehr kommt es darauf an, den Kopf oben zu behalten.

Im Sinne des Vorstandsbeschlusses vom 30. April 1999 „unsere juristischen Möglichkeiten und unsere politischen Aktivitäten in Solidarität mit den Betroffenen so lange fortzusetzen, bis die Ungleichbehandlung restlos beseitigt ist“, gilt es, gestützt auf die gesicherten Positionen die neue Etappe unseres Kampfes abzustecken.

Nur das kann Richtschnur unseres Handelns sein.

Dr. Dietrich Richter

**D**as Bundesverfassungsgericht hat am 28.04.1999 die lang erwarteten Urteile verkündet. Diese Entscheidung hat unseren Kampf einen weiteren wichtigen Schritt seinem Ziel näher gebracht. Um das Rentenstrafrecht gänzlich zu überwinden, stehen noch Aufgaben vor uns, die den persönlichen Einsatz jedes Mitglieds erfordern. Die Urteile haben die rechtlichen Möglichkeiten unseres weiteren Kampfes genauer abgesteckt. Wir müssen jetzt juristisch das Erreichte für jeden Einzelnen sichern und den Kampf gegen das Rentenstrafrecht auf politischem Gebiet zu Ende führen.

Das Bundesverfassungsgericht hat die sogenannte Systementscheidung für verfassungsgemäß erklärt. Die Systementscheidung ist die Entscheidung, die in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften auf Rente ausschließlich in die Rentenversicherung zu überführen. Dies ist so im Einigungsvertrag bestimmt und war auch so durch die Gesetzgebung der letzten Volkskammer der DDR vorgesehen.

Das Gericht hat auch die näheren Bestimmungen des Einigungsvertrages als verfassungsgemäß bestätigt. Davon ausgehend hat es eine Reihe von Bestimmungen des Rentenstrafrechts als mit der Verfassung unvereinbar erklärt, weil sie gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) und gegen den Eigentumsschutz (Art. 14 GG) verstoßen. Ansprüche und Anwartschaften auf Rente seien nach dem Grundgesetz geschützt, insoweit sie mit den Bestimmungen des Einigungsvertrages übereinstimmen. Dieser bestimmt insbesondere, überhöhte Leistungen abzubauen und Ansprüche und Anwartschaften so in die Rentenversicherung zu überführen, daß eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren An-

sprüchen und Anwartschaften aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen nicht erfolgen darf. Weil die ausschließliche Überführung in die Rentenversicherung als verfassungsgemäß bestätigt ist, kommt nur der Vergleich mit den Bürgern der DDR in Betracht, die der Sozialversicherung und FZR angehört haben.

## Ein Teilerfolg und die weiteren Aufgaben

von  
Prof. Dr. Wolfgang  
Edelmann

Auf diesem Hintergrund hat das Bundesverfassungsgericht entschieden:

**1.** Die Begrenzung von durch den Einigungsvertrag bestandsgeschützten Rentenbeträgen über das bereits vom DDR-Gesetzgeber Angeordnete hinaus ist mit dem Grundgesetz unvereinbar nichtig. Damit ist auch die Begrenzung von MfS-Renten auf 802 DM nichtig. Das Bundesverwaltungsamt muß die bis Dezember 1991 und die BfA oder ein anderer jeweils zuständiger Rentenversicherungsträger müssen die ab Januar 1992 vorenthaltenen Beträge nachzahlen, wenn

gegen den Begrenzungsbescheid fristgemäß Widerspruch oder Klage geführt wurde.

**2.** Die Begrenzung der Rentenansprüche durch § 7 AAÜG auf 0,7 Entgeltpunkte ist mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig, insoweit dadurch von dem während der Zugehörigkeit zum MfS erzielten tatsächlichen Einkommen weniger als das Durchschnittseinkommen aller Bürger der DDR berücksichtigt wird. Das Bundesverwaltungsamt muß die Entgeltbescheide entsprechend ändern und die Rentenversicherungsträger müssen die Renten neu berechnen und nachzahlen, wenn gegen den Entgeltbescheid fristgemäß Widerspruch oder Klage geführt wurde. Im übrigen sind die Entgelt- und Rentenbescheide mit Wirkung ab 28.04.1999 zu ändern.

**3.** Die bis zum 31.12.1996 für Zusatzversorgte und für Angehörige der Sonderversorgungssysteme der NVA, des Mdl und der Zollverwaltung geltenden Entgeltbegrenzungen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze sind mit dem Grundgesetz für die Zeit seit dem 01.07.1993 unvereinbar. Der Gesetzgeber muß diese Vorschriften des § 6 AAÜG bis zum 30.06.2001 ändern. Nach dieser Änderung haben diejenigen Anspruch auf Nachzahlung, die fristgemäß Widerspruch oder Klage führen.

**4.** Bestandsgeschützte Beträge von Renten, die am 01.01.1992 höher waren als die Neuberechnete Rente, sind von diesem Tage an an die Lohn- und Einkommensentwicklung anzupassen. Dies ist grundsätzlich unmittelbar ausführbar, weil dazu nur anzu-

Fortsetzung auf Seite 4

## Fortsetzung von Seite 3

ordnen ist, welche Anpassungsraten von den Rentenversicherungsträgern anzuwenden sind.

**5.** Die Neuberechnung von Bestandsrenten aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen (§ 307b SGB VI) ist mit dem Grundgesetz unvereinbar, soweit dabei ein gegenüber der Neuberechnung von Bestandsrenten der Sozialversicherung und FZR (§ 307a SGB VI) eine ungünstigere Berechnungsmethode angewandt wurde. Der Gesetzgeber muß diese Vorschriften des § 6 AAÜG bis zum 30.06.2001 ändern.

*Nach dem bereits durch das AAÜG-ÄndG für die Rentenberechnung der Angehörigen der Versorgungssysteme der NVA, des Mdl und der Zollverwaltung erzielten Erfolg ist die Erklärung der Nichtigkeit der Begrenzung von Renten auf 802 DM und der Entgeltbegrenzung auch unterhalb von einem Entgeltpunkt der wichtigste Erfolg.*

Er befreit die Angehörigen des MfS aus der schlimmsten durch das Rentenstrafrecht verordneten Armut und von den Bittgängen um Leistungen der Sozialhilfe. Für jedes Jahr der Zugehörigkeit zum MfS wird sich jetzt die ausgezahlte Rente um monatlich 11,15 DM erhöhen. Das sind für 20 Jahre Zugehörigkeit zum MfS rund 220 DM und für 30 Jahre rund 330 DM. Die zu erwartende Nachzahlung beträgt für diejenigen, die am 01.01.1992 bereits Rentner waren bei 20 Dienstjahren rund 17.000 DM und bei 30 Dienstjahren rund 26.000 DM. Diese Beträge verringern sich für diejenigen, die später Rentner geworden sind oder deren Einkommen beim MfS geringer als das Durchschnittseinkommen war.

*Obwohl diese Entscheidung die Lage dieser Mitglieder verbessert, kann sie nicht befriedigen. Sie beseitigt das Rentenstrafrecht nicht. Sie hebt die Renten, wie auch das Bundesverfassungsgericht feststellt, über das Sozialhilfeniveau. Mehr nicht. Auch die im MfS für Arbeit und Leistung und nicht als „Prämie für Regimetreue“ erworbenen Ansprüche und Anwartschaften werden damit bei weitem noch nicht mit angemessener Rente entgolten.*

Dies gilt besonders für die Arbeit und Leistung, welche aufgrund höherer Qualifikation als Meister, Fachschul- oder Hochschulabsolvent erbracht wurde. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, 0,7 Entgeltpunkte seien ein so niedriger Wert, daß sie nicht mit dem Wert der in den unterschiedlichen Berufen und Positionen verrichteten Arbeit in Zusammenhang gebracht werden könnten, es sei denn, man hielte die Angehörigen des MfS/AfNS durchweg für unterdurchschnittlich qualifiziert. Allerdings ent-

sprechen 1,0 Entgeltpunkte allenfalls der Vorstellung, im MfS habe durchweg höchstens Facharbeiterqualifikation bestanden.

Das Bundesverfassungsgericht sah sich zu einer anderen Entscheidung offensichtlich außerstande. Ihm lagen nämlich im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zusammengetragene Angaben darüber vor, daß im sogenannten X-Bereich der DDR, dem auch das MfS angehörte, das Einkommensniveau deutlich oberhalb des Bereiches lag, in dem sonst Einkommen in zivilen Bereichen erzielt worden sind. Aus einer Studie der Gauck-Behörde war dem Gericht u.a. auch bekannt, daß im Ergebnis der Attestierung von vorher Zivilbeschäftigten des MfS deren Einkommen ohne Veränderung der ausgeübten Tätigkeit deutlich angestiegen ist.

Das Gericht stellte schließlich aufgrund der ihm bekannten Tatsachen fest, daß es zur Einstufung und Bewertung der Tätigkeiten im MfS/AfNS weder einer Auswertung des noch vorhandenen dienstinternen Materials noch sonstiger langwieriger Ermittlungen des Gesetzgebers zur Beschäftigungs- und Qualifikationsstruktur sowie zur Struktur der erzielten Pro-Kopf- und Durchschnittseinkommens bedurft hätte. Während des Bestehens der DDR seien diese – anders als in anderen Arbeitsbereichen – im MfS/AfNS zu keiner Zeit statistisch erfaßt worden.

Unter diesen Voraussetzungen hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber die Entgeltbegrenzung unterhalb von 1,0 Entgeltpunkten verboten. Der Gesetzgeber sei aber durch das Grundgesetz auch nicht zu verpflichten, eine bessere Regelung zu finden.

*Es sei dem Gesetzgeber allerdings unbenommen, für die Angehörigen des MfS eine günstigere Lösung vorzusehen.*

Im Zusammenhang mit dem Urteil über die Entgeltbegrenzung nach § 6 Abs. 2 AAÜG hat das Gericht den Gesetzgeber auf das Gebot der Verfassung hingewiesen, sich bei der Bestimmung des Ausmaßes der zu beseitigenden erhöhten Arbeitsentgelte an den tatsächlichen Verhältnissen zu orientieren, also an den Verdiensten, die der üblichen Streubreite in übrigen Bereichen entsprechen. Das ist ein bedeutsamer Anknüpfungspunkt dafür, selbst aktiv zu werden.

*Wir sollten uns die Aufgabe stellen, unter Einbeziehung möglichst aller Mitglieder anhand der Entwicklung ihrer Tätigkeit und Qualifikation im MfS dem Gesetzgeber klarzumachen, welcher Teil ihres Einkommens auch oberhalb von 1,0 Entgeltpunkten bis zur Beitragsbemessungsgrenze anerkannt werden muß, damit eine Schlechterstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und*

*Anwartschaften, die jetzt noch besteht, überwunden wird.*

*Weiter kommt es jetzt darauf an, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in diesem Sinne bei ihrem Wort zu nehmen, das Rentenstrafrecht restlos zu beseitigen.*

Je schneller der Gesetzgeber zu einer angemessenen Lösung dieses Problems für die Angehörigen des MfS/AfNS kommt, um so eher kann auch damit gerechnet werden, daß er seine Aufgabe, § 6 Abs. 2 AAÜG für die Angehörigen der NVA, des Mdl und der Zollverwaltung für die Zeit vor dem 01.01.1997 abzuändern, lösen wird. Hier treffen sich am unmittelbarsten die solidarischen Interessen der noch vom Rentenstrafrecht Betroffenen aller bewaffneten Organe und der Zollverwaltung.

*Verkürzen wir die unvermeidliche Zeit des Wartens durch die Aktivität jedes einzelnen Mitglieds.*

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts stellt uns auch darüber hinaus vor viele neue Fragen und Aufgaben zur Sicherung der rechtmäßigen Ansprüche jedes unserer Mitglieder. Darüber wird unmittelbar in den Schulungen zu reden sein, die seit Beginn des Monats Mai im Gange sind. Über die Fragen im einzelnen und deren Beantwortung wird **ISOR aktuell** in den folgenden Ausgaben ausführlich informieren.

*Eine bedeutsame Aufgabe besteht darin, zu gewährleisten, daß auch die Entgelt- und Rentenbescheide der MfS-Angehörigen nicht bestandskräftig werden, bevor der Gesetzgeber auch die Berücksichtigung der Verdienste über 1,0 Entgeltpunkten geregelt hat. Dies wird anwaltliche Unterstützung für jeden erfordern, der es wünscht.*

Es ist verständlich, wenn nun so mancher unruhig wird, weil er nicht versäumen will, was jetzt zur Sicherung der Rentenerhöhung getan werden muß. Wir gehen auch davon aus, daß man nicht tatenlos warten darf, bis die Rentenversicherungsträger und das Bundesverwaltungsamt von sich aus tätig werden. Dennoch braucht die Umsetzung der Urteile des Bundesverfassungsgerichtes leider unvermeidlich einige Wochen, wahrscheinlich Monate, bevor die höheren Renten festgestellt und ausgezahlt werden können. **ISOR aktuell** wird in den nächsten Ausgaben konkrete Empfehlungen geben, was im einzelnen zu tun ist. Diese Informationen kann man in Ruhe abwarten.

*Der notwendige Einfluß auf das Bundesverwaltungsamt und die Rentenversicherungsträger kann am wirksamsten durch die Anwälte realisiert werden.*